



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 239/16

Sachbearbeitung:
Roland Dieterich
Datum:
29.06.2016

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	20.09.2016	ÖFFENTLICH

Betreff: Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Umsatzsteuergesetz

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen:

1. Vorbereitetes Schreiben an das Finanzamt Ludwigsburg
2. Rechtsvorschrift § 2b Umsatzsteuergesetz
3. Prüfungsschema § 2b Umsatzsteuergesetz
4. Anhang I zum Prüfungsschema
5. Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG
6. Beispiele für BgA und hoheitliche Tätigkeiten

Beschlussvorschlag:

1. Von der gesetzlichen Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird Kenntnis genommen
2. Die Stadt Ludwigsburg wendet den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz erst ab dem Jahr 2021 an und gibt dem Finanzamt Ludwigsburg eine entsprechende Erklärung ab.

Sachverhalt/Begründung:

Altregelung Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG), sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche der Stadt Ludwigsburg unterlagen bislang weder der Körperschaftsteuer und grundsätzlich auch nicht der Umsatzsteuer.

Ein BgA ist nach der Definition des § 4 Abs. 1 KStG eine Einrichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und sich dabei innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Zu den Betrieben gewerblicher

Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe).

Daneben unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe und im Land Baden-Württemberg mit der Tätigkeit der Ratschreiber der Umsatzsteuer.

Ferner unterliegt die Stadt Ludwigsburg als juristische Person des öffentlichen Rechts auch außerhalb ihres unternehmerischen Bereichs der Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Erwerben und als Leistungsempfänger in Fällen des § 13b UStG.

Neuregelung Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Anlass für die Neuregelung

Die rechtlichen Regelungen der Europäischen Union (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) und die in den letzten Jahren ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Umsatzbesteuerung erfordern eine Angleichung der nationalen Rechtsgrundlagen an die europarechtlichen Vorgaben, die eine strenge Orientierung am Wettbewerbsgrundsatz vorsehen.

Kurz zusammengefasst wird die Unternehmereigenschaft wie folgt neu festgelegt:

1. Katalogleistungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die Tätigkeit von Ratschreibern und die Leistungen von Vermessungsbehörden sind als unternehmerische Tätigkeiten anzusehen
2. Privatrecht
Sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grund Privatrechts handelt, ist sie ohne Prüfung von weiteren Voraussetzungen als Unternehmer anzusehen.
3. Öffentliches Recht
Handelt sie auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wird sie grundsätzlich nicht als Unternehmer betrachtet.
 - 3.1 Führt die Tätigkeit der öffentlichen Hand im Rahmen der öffentlichen Gewalt jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, ist sie als Unternehmer anzusehen.
 - 3.2 Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen bei einem Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten von nicht mehr als 17.500 EUR.
 - 3.3 Die interkommunale Zusammenarbeit wird weitgehend von der Umsatzbesteuerung freigestellt.

Gesetzliche Übergangsregelung:

Die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von JPöR markiert eine Zäsur bei der Umsatzbesteuerung öffentlicher Leistungen. Um den Betroffenen einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, enthält § 27 Abs. 22 UStG daher eine Übergangsregelung, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage während eines Fünfjahreszeitraums ab Gesetzesbeschluss fortzuführen.

Der bisher geltende § 2 Abs. 3 UStG wird zum 1.1.2016 formell aufgehoben, ist aber nach § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Auf Umsätze, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden, ist der neue § 2b UStG in der am 1.1.2016 geltenden Fassung anzuwenden (§ 27 Abs. 22 Satz 2 UStG). Die JPöR kann dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG). Dies gibt den Betroffenen die Möglichkeit, die Fortführung des bisherigen Rechts über den 31.12.2016 hinaus zu überprüfen. Entscheidet sich eine JPöR für die weitere Anwendung des bisherigen Rechts, muss sie dies dem zuständigen Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 formlos erklären. Die Erklärung kann sich jedoch nur auf die Gesamttätigkeit beziehen. Entscheidet sich eine JPöR

später für die Anwendung der neuen Regelung, ist eine Rückkehr zur Anwendung des bisherigen Rechts nicht möglich.

Chancen und Risiken der Neuregelung:

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Stadt Ludwigsburg erwartet, da künftig neben den Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage auch hoheitliche Tätigkeiten, die zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, nunmehr der Umsatzbesteuerung unterliegen. Dies kann vermutlich nicht durch einen teilweise höheren Vorsteuerabzug kompensiert werden.

An Hand einiger Beispiele sollen die Auswirkungen der Neuregelung der Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die Stadt Ludwigsburg verdeutlicht werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Beispiele eine erste grobe Einschätzung darstellen ohne Gewähr für die abschließende Richtigkeit

I. Seither nicht steuerbar, da, zukünftig jedoch steuerbar (Unternehmereigenschaft)

1. Hoheitsbereich

Sondernutzungsgebühren, Verschiedene Leistungen auf Grund der Verwaltungsgebührensatzung (Kopien)

2. hoheitliche Beistandsleistungen (Interkommunale Zusammenarbeit)

Zentrale Schlauchwerkstatt/Atemschutzwerkstatt Feuerwehr, TDL, Revision, Personalabrechnung

3. Vermögensverwaltung

Werbekonzession (Vorlage 404/08), Fischereiverpachtung, Gewässerschein (Angelkarte), Werbung auf Fahrzeugen, Sondernutzungsgebühren, Jagdverpachtung durch eine Jagdgenossenschaft (Kleinunternehmer bei Entgelten unter 17.500 EUR), Werbeleistungen, Anwohnerparkausweise

4. Bagatellgrenze in Höhe von 35.000 EUR

Entgeltliche Leistungen der Stadt gegenüber Beteiligungsunternehmen, Kostenersatz der Stadt gegenüber der Bürgerstiftung. KFZ-Parkplatzvermietung an Arbeitnehmer oder Lehrer, Werbung auf Fahrzeugen, Verkauf von Familienstambüchern, Feuerwehrkameradschaftskassen, Toilettenbetrieb, Photovoltaikanlagen, Grünflächenpflege Staatsarchiv, Entgeltliche Überlassung von Ausschreibungsunterlagen, Fundsachenversteigerung

II. Keine Änderung

1. nicht steuerbar (Keine Unternehmereigenschaft)

Einwohner-, Pass-, Ausweis-, Meldewesen, Standesamt, Waffenrecht, Gaststättenrecht, Gewerberecht, Straßenverkehrsrecht, Baurechtsamt, Stadtentwässerung, Steuern, Feuerwehreinsätze, Integrierte Leitstelle Feuerwehr, Bestattungs-/Friedhofwesen, echte Zuschüsse, Säumniszuschläge, Mahngebühren, Verwarnungs- und Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten, Gebühr für den Verzicht gesetzlich eingeräumten Vorkaufsrechts, Fundsachenaufbewahrung, Fischereischein, Schülerausweis, Schulbescheinigung, Parkgebühr für Straßenrandparkplätze

2. steuerbar aber steuerfrei

Konzessionsabgaben, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Kulturprogramm, Bürgschaften, Jugendkunstschule, Kindertagesstätten, Sommerferienprogramm, Mensen, Museum, Raumüberlassung Karlskaserne, Veranstaltungen Karlskaserne, Überlassung von Standorten für Mobilfunkanlagen, Stadtarchiv, Grundstücksverkäufe, Hausmeisterwohnungen, Raumüberlassung z.B. Seniorenbegegnungsstätten, Vorträge/Kurse Seniorenbegegnungsstätten, Aufgrabungsgestattungen, Benutzung Atemschutzübungsstrecke Feuerwehr, Fortbildungsveranstaltungen Feuerwehr

3. steuerbar, auf Steuerfreiheit wird verzichtet

Forum Am Schlosspark, Musikhalle, Märkte

4. weiterhin steuerpflichtig

Sportstätten, Vermessung, Gutachterausschuss, Großraumparkflächen, Parkhäuser, MHPArena, Gaststättenverpachtung, Kantine, Krematorium, Neckarschifffahrtsanlegestellen, Industriegleis, TDL, Verkauf von Speisen und Getränken Altenbegegnungsstätten, vorhabenbezogene Bebauungspläne

Weiteres Vorgehen und Gründe für Weitergeltung des alten Rechts:

Die Verwaltung beabsichtigt, auf die Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2020 zu optieren. Bei der Auslegung des neuen § 2b UStG bestehen derzeit noch erhebliche Rechtsunsicherheiten. Fast alle Einnahmen der Stadt Ludwigsburg müssen vor dem Hintergrund des neuen Rechts analysiert werden. Vorsteuerpotentiale sind aufzudecken. Eventuell sich neu ergebende Wahlmöglichkeiten bei der Zuordnung zum Unternehmensvermögen und damit dem Vorsteuerabzug sind unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten neu zu bedenken. Eventuell sind auch Änderungen personeller, organisatorischer, buchhalterischer und finanztechnischer Art nötig. Zur Auslegung einzelnen Regelungen und vieler offener Fragen hat die Finanzverwaltung für 2016 einen Anwendungserlass angekündigt. Bevor dieser Anwendungserlass nicht vorliegt, ist es nicht ratsam mit den Arbeiten zur Umstellung auf den neuen § 2b UStG zu beginnen. Sowohl vom Städtetag als auch von Steuerberatern und Unternehmensberatungsgesellschaften wird deshalb empfohlen die Optionsmöglichkeit wahrzunehmen.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

D I, D II, D III, 14, 20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN